

## Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über die  
Motion der Herren Nationalräthe v. Büren und Häberlin  
in Bezug auf die Verordnung über Vollziehung des  
Bundesgesetzes betreffend Militärflichtersatz.

(Vom 7. März 1879).

Tit. I

Unterm 4. Dezember 1878 wurde von den Herren Nationalräthen  
v. Büren und Häberlin nachstehende Motion eingereicht:

„Der Nationalrath,

„in Erwägung:

„1) daß Art. 1 der Vollziehungsverordnung des Bundesrathes  
zum Bundesgesetz betreffend Militärflichtersatz über die Be-  
stimmungen desselben hinausgeht, indem das Bundesgesetz  
vom 28. Juni 1878 im Art. 1 festsetzt.

„„Jeder im dienstpflchtigen Alter befindliche, innerhalb  
„„oder außerhalb des Gebietes der Eidgenossenschaft woh-  
„„nende Schweizerbürger, welcher keinen persönlichen Mili-  
„„tär Dienst leistet, hat dafür einen jährlichen Ersatz in Geld  
„„zu entrichten.““

„während Art. 1 der Vollziehungsverordnung hingegen  
nebst den ganz oder theilweise befreiten Personen auch ein-

getheilte Pflichtige, welche den Dienst in einem Jahre versäumt haben, der Steuer unterwirft;

- „2) daß in der Berathung des Gesetzes betreffend den Militärpflichtersaz eine in der ersten vom Volke verworfenen Gesetzesvorlage, sowie — bereits etwas gemildert — in dem bundesrätlichen Entwurfe zur zweiten Gesetzesvorlage enthaltene ähnliche Bestimmung über Besteuerung Solcher, welche den Dienst versäumen, vom Nationalrathe verworfen und aus der Gesetzesvorlage entfernt worden ist,

„wolle beschließen:

„Der Bundesrath ist eingeladen, die Vollziehungsverordnung zum Gesetze betreffend den Militärpflichtersaz mit diesem in Einklang zu bringen.“

Der Nationalrath erklärte in seiner Sizung vom 6. Dezember abhin diese Motion für erheblich und lud den Bundesrath zur Berichterstattung ein.

Demgemäß haben wir die Ehre, Ihnen nachstehenden Bericht zu unterbreiten.

Im ersten Bundesgesetz über Militärpflichtersaz, vom 23. Dezember 1875, enthielt Art. 1, drittes Alinea, folgende Bestimmung:

„Eingetheilte Wehrpflichtige, welche im Laufe eines Jahres einen Dienst versäumen, haben die Steuer ebenfalls zu entrichten; dieselbe kann aber mit Rücksicht auf die geleisteten Dienste, die Dauer und die Gründe der Dienstversäumniß ermäßigt oder ganz erlassen werden.“

Dieses Gesetz wurde in der Volksabstimmung vom 9. Juli 1876 verworfen.

Im Entwurf des Bundesrathes für die zweite Gesetzesvorlage lautet Art. 1, drittes Alinea, wie folgt:

„Wehrpflichtige, welche im Laufe eines Jahres den gesetzlich vorgeschriebenen Unterrichtskursen oder den dafür angeordneten Nachkursen nicht beiwohnen, oder sonst einem Aufgebot nicht Folge leisten, haben die Steuer ebenfalls zu entrichten. Erstreckt sich diese Versäumniß auf höchstens die Hälfte der den Einzelnen betreffenden Dienstage, so ist nur die halbe Steuer zu bezahlen. Wenn ein Wehrpflichtiger im folgenden Jahre den versäumten Dienst nachholt, so hat er das Recht, die für denselben bezahlte Steuer zurückzufordern.“

Dieses Alinea wurde dann aber durch Beschluß beider Räte vom 27. Mai 1877 beseitigt und an dessen Stelle folgendes gesetzt:

„Wehrpflichtige, welche nach persönlicher Dienstleistung während mindestens acht Jahren für den Rest des militärpflichtigen Alters dienstuntauglich oder nach Art. 2 des Gesetzes über die Militärorganisation temporär befreit werden, haben die Hälfte der für die betreffende Altersklasse festgesetzten Steuer zu entrichten, sofern letztere nicht nach den Bestimmungen des Art. 2 ganz erlassen werden muß.“

Nachdem sodann auch dieses Gesetz durch Volksabstimmung vom 21. Oktober 1877 verworfen worden war, wurde im dritten hierauf erlassenen Gesetze vom 28. Juni 1878, welches gegenwärtig in Kraft besteht, das dritte, oben erwähnte Alinea ganz weggelassen.

Es enthält nun allerdings das Bundesgesetz keine ausdrückliche Bestimmung über einjährige Dienstversäumniß.

Die Vollziehungsverordnung vom 16. Oktober 1878 bezeichnet dagegen im Art. 1, Litt. a als ersazpflichtig auch „eingetheilte Pflichtige, welche den Dienst in einem Jahre versäumt haben.“

Es will nun mit Rücksicht hierauf ein Widerspruch zwischen dem Gesetz und der Verordnung gefunden werden.

Wir können jedoch eine solche Ansicht nicht theilen und erlauben uns, die Begründung hiefür im Verlaufe dieses Berichtes darzulegen.

Um zu erfahren, wie es mit der Anwendung von Bestimmungen über Ersazpflicht für einjährige Dienstversäumnisse in den Kantonen bisher gehalten worden ist, haben wir sämtliche Kantonsregierungen durch Zirkularschreiben um Auskunft darüber ersucht. Aus den eingegangenen Berichten ergibt sich, daß bis jetzt folgendes Verfahren in den Kantonen geübt worden ist.

In Zürich hat jeder im wehrpflichtigen Alter befindliche Schweizerbürger den Militärpflichtersaz zu leisten, gleichviel, ob derselbe ganz befreit war oder nur den Dienst eines Jahres versäumte.

Gemäß den Bestimmungen des zürcherischen Gesetzes über Militärpflichtersaz, Art. 8, bezahlen Dienstpflichtige, welche wenigstens die Hälfte der im Laufe eines Jahres sie treffenden Dienstleistung erfüllt haben, die Hälfte des Ersazes. Sind sie dagegen unter der Hälfte geblieben, so haben sie den ganzen Ersaz zu entrichten.

Bei Offizieren und Unteroffizieren, welche einer Aufforderung zu einem Cadresdienst nicht folgten, findet eine Besteuerung aus dem Grunde nicht statt, weil dieser Dienst denselben nicht erlassen, sondern nur aufgeschoben wird und bei nächster Gelegenheit nachgeholt werden muß.

In Bern haben, gemäß den Bestimmungen der §§ 1 und 4 des Militärsteuergesetzes vom 9. Mai 1863, die vom aktiven Dienst für zwei oder mehr Jahre Dispensirten die Militärsteuer zu bezahlen, jedoch nur die Hälfte der ordentlichen Taxe.

In Luzern werden Offiziere und Mannschaft, wenn sie von Wiederholungs- oder Spezialkursen dispensirt sind, zu einem Nachdienst angehalten. Bei eintretender Dispensation vom Nachdienst ist eine nach Vermögen und Erwerb des Betreffenden berechnete Militärsteuer zu entrichten.

In Schwyz werden Militärflichtige, die aus genügenden Ursachen, wie Krankheit, verhindert waren, effektiven Dienst zu leisten, im gleichen Jahr zu keiner Ersatzleistung angehalten. Dagegen wurden solche Dienstpflichtige, die ohne genügende Entschuldigung den Dienst versäumten, mit einer Geldbuße, eventuell mit Arrest, belegt.

Obwalden bezieht für Dienstversäumnisse eine Personaltaxe.

In Nidwalden werden einjährige Dienstversäumnisse mit keiner Buße belegt; nur bei unentschuldigtem Versäumnissen werden die Pflichtigen zu einem Nachkurse angehalten.

Uri verhängt in Fällen von einjähriger Dienstversäumniß eine Ersazsteuer.

Zug. Alle diejenigen Dienstpflichtigen, welche den Militärdienst während einem oder mehreren Jahren versäumten, werden zur Bezahlung eines Ersatzes angehalten.

Bei Abwesenheitsbewilligungen kommt eine Urlaubstaxe zur Anwendung, die im auszugspflichtigen Alter im Maximum Fr. 30 beträgt.

Glarus verfügt, daß Dienstpflichtige aus der Klasse der Rekruten des Bundesauszuges und der Bundesreserve, die sich zur Zeit von Musterungen und militärischen Uebungen außer Landes aufgehalten hatten, nach dem Ermessen der Militärkommission entweder einen Nachdienst zu bestehen oder eine Buße von Fr. 2—50 an die Militärkasse zu entrichten haben.

Die wegen Landesabwesenheit uncingetheilten Offiziersaspiranten und übrigen Wehrpflichtigen wurden jährlich verhältnißmäßig, die

abwesende eingetheilte Mannschaft dagegen nur für die Jahrgänge taxirt, wo ihre Kompagnie in den Dienst gerufen wurde.

Basel-Stadt verfügt in seiner Militärorganisation, § 34: Militärflichtige, welche aus andern als gehörig nachgewiesenen legalen Ursachen Instruktionen oder Dienstleistungen ihrer Korps versäumt haben, sollen auf Anordnung der betreffenden Waffenchefs, unbeschadet anderweitig verwirkter Strafe, bei der Instruktion der Rekruten oder sonst bei passender Gelegenheit zur Nachholung der versäumten Dienstzeit angehalten werden.

§ 25. Diejenigen aber, welche ihre Versäumnisse genügend zu entschuldigen vermögen, unterliegen für jedes versäumte Dienstjahr einer Taxe gleich den wegen Gebrechen des Dienstes Entbienenen, welche bei Versäumniß längerer und wichtiger Dienste durch den Kleinen Rath angemessen erhöht werden kann. Von dieser Taxe sind einzig befreit Diejenigen, welche entweder im Ausland in fester Kondition stehen, oder sich zu ihrer weitem Ausbildung auswärts aufhalten.

In Basel-Landschaft werden zur Steuer angehalten:

- a. die bei der Rekrutenaushebung für ein oder zwei Jahre zurückgestellten Pflchtigen für die Zeit der Zurückstellung;
- b. die Mannschaft der Jahrgänge von 1855 an, welche sich ein oder mehrere Jahre zu spät zur Rekrutirung gestellt hat, mit Ausnahme derjenigen Kavalleristen, welche sich zu zehnjährigem Dienst im Auszug verpflichtet haben;
- c. die eingetheilten Dienstpflichtigen, welche gemäß Art. 2 der Militärorganisation zeitweise von der Dienstpflicht entbienen sind, für die Dauer dieser Enthebung, so namentlich die Post-, Eisenbahn- und Telegraphen-Beamten und Angestellten;
- d. die mit Urlaub im Ausland abwesenden Dienstpflichtigen für die Dauer des Urlaubs;
- e. diejenigen im Lande anwesenden Dienstpflichtigen, welche aus irgend einem Grunde den in das betreffende Jahr gefallenen Dienst versäumt haben.

In Freiburg werden sämmtliche Dienstpflichtige, welche während des laufenden Jahres den ihnen zufallenden Dienst versäumt haben, der Taxe unterworfen. Diejenigen, welche sich außer Landes begeben, um sich dem Militärdienst zu entziehen, werden mit der doppelten Taxe belegt und, wenn ohne Erlaubniß abwesend, als Ausreißer bestraft.

Solothurn verpflichtet alle Diejenigen, welche einen Militärdienst versäumten, gleich den übrigen Ersazpflichtigen, zur Bezahlung der Militärsteuer für das betreffende Jahr, mit Ausnahme der ärztlich Dispensirten oder Ueberzähligen.

Appenzell A. Rh. besteuert alle Militärdienstpflichtigen, welche den Dienst in einem Jahre versäumt haben.

Appenzell I. Rh. belegt Dienstversäumnisse mit einer Ersazsteuer von Fr. 2—20.

In St. Gallen sind Militärflichtige, welche einer ordentlichen oder außerordentlichen Instruktion nicht beiwohnten, - mit einziger Ausnahme der ärztlich Dispensirten - verpflichtet, einen Beitrag von Fr. 3—30 an die Staatskasse zu entrichten. Wer einen einzelnen Inspektions- oder Uebungstag versäumt hatte, mußte bisher, nach den gleichen Grundsätzen, einen Betrag von Fr. 1—10 erlegen.

Seit dem Inkrafttreten der neuen Militärorganisation wird von Solchen, welche bei mehreren Diensten des gleichen Jahres einen derselben bestanden und einen andern versäumt haben, keine Steuer mehr erhoben.

Graubünden bestrafte bis zum Jahr 1875 diejenigen Milizen, die unentschuldigt vom Militärdienst ausgeblieben waren, mit Fr. 15, und es hatten dieselben überdies noch einen Strafkurs von 15 Tagen in eigener Verpflegung zu bestehen. Seit 1875 und 1876 wurde keine Steuer verhängt. Im Jahr 1877 mußte eine Ersazsteuer bezahlt werden. Im Jahr 1878 wurde folgendes Verfahren eingehalten:

1. Die ohne Entschuldigung an den Wiederholungskursen Ausgebliebenen wurden mit Fr. 20 bestraft und hatten zudem den Nachdienst zu bestehen. Wer auch diesen versäumte, wurde mit 14 Tagen Arrest in eigener Verpflegung bestraft.

2. Die von den Wiederholungskursen Dispensirten waren zum Nachdienst verpflichtet und solche, die für das ganze Jahr dispensirt worden waren, wurden als Ersazpflichtige behandelt.

Aargau belegte jeden Militärflichtigen, der entweder zu einer Rekrutenschule, in die er kommandirt war, oder zu einem Wiederholungskurs des Korps, dem er zugetheilt war, nicht einrückte, für das betreffende Jahr mit einer Militärsteuer.

Im Thurgau wurden alle Wehrpflichtigen, welche nicht wenigstens die Hälfte des Dienstes ihrer Klasse geleistet hatten, für das betreffende Jahr mit der Pflichtersazsteuer belegt.

In Schaffhausen enthält § 147 der kantonalen Militärorganisation folgende Bestimmung:

„Alle Kantonsbürger, welche nicht in einem andern Kanton oder im Ausland niedergelassen sind, sowie die hier Niedergelassenen anderer Kantone, die, aus welchem Grunde immer, des Militärdienstes enthoben sind, haben jedes Jahr, in welchem sie keinen Dienst leisten, einen angemessenen Beitrag zu bezahlen.“

In Waadt hat jeder Wehrpflichtige, der aus irgend einem Grund während eines ganzen Jahres keinen Militärdienst geleistet hat, den jährlichen Ersatz zu bezahlen. Kann er seine Abwesenheit nicht rechtfertigen, so wird er überdies noch bestraft.

Im Wallis hatte jeder Militärpflichtige bis zum Jahr 1876, wenn er aus irgend einem Grunde während eines ganzen Jahres keinen Dienst geleistet, den jährlichen Ersatz zu bezahlen. Vom Jahr 1877 an wurden nur die Landesabwesenden, die keinen Militärdienst leisteten, zum Ersatz angehalten. Die Kranken bezahlten nur für Dienstdispens Fr. 2. Diejenigen Pflichtigen, die ohne genügende Entschuldigung sich dem Dienste entzogen, hatten den jährlichen Ersatz zu leisten und wurden überdies noch disziplinarisch bestraft.

In Neuenburg hatte jeder Militärpflichtige, der aus irgend einem Grunde während eines ganzen Jahres keinen Militärdienst geleistet, den jährlichen Ersatz zu bezahlen und überdies noch die durch das eidg. Militärstrafgesetz vorgesehene Strafe zu bestehen.

Genf bezog von jedem Wehrpflichtigen, der während eines ganzen Jahres keinen oder nur theilweisen Militärdienst geleistet hatte, die jährliche Ersatzsteuer. Ueberdies wurde derselbe, wenn er sein Versäumniß nicht rechtfertigen konnte, disziplinarisch bestraft. Ausnahmsweise wurde die Taxe von Denjenigen nicht gefordert, welche einen Nachdienst bestanden.

Tessin bezog von denjenigen Wehrpflichtigen, welche den Militärdienst in einem Jahre versäumten, die gleiche Steuer wie von den vom persönlichen Dienst befreiten Personen.

Aus vorstehender Zusammenstellung ist ersichtlich, daß 23 Kantone (Zürich, Bern, Luzern, Uri, Obwalden, Zug, Basel Stadt und Land, Freiburg, Solothurn, Appenzell beide Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Schaffhausen, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Tessin) in ihrer bisher geübten Praxis für einjährige Dienstversäumniß eine Ersatzsteuer oder Buße auferlegt haben und nur 2 Kantone (Schwyz und Nidwalden) davon Umgang nahmen.

Es würde demnach durch Befreiung von der Ersatzsteuer derjenigen Pflichtigen, welche den Dienst in einem Jahr versäumt haben, mit der bisherigen Uebung gebrochen und überdies auch nach unserer Ansicht, damit ein ganz unbilliges Verfahren einge- führt. Denn es entstände nicht nur durch Einführung dieser Maß- regel eine für den Bund und die Kantone sehr fühlbare finanzielle Einbuße, sondern es müßte darunter auch die militärische Disziplin leiden, und es würden stoßende Ungleichheiten in der Behandlung der Ersatzpflichtigen entstehen.

Es handelt sich in den meisten Fällen nicht nur um das Ver- säumniß von einem Jahr, sondern faktisch um solche von zwei und mehr Jahren, da die Wiederholungskurse für den einzelnen Dienst- pflichtigen nicht jedes Jahr stattfinden.

Zudem würde der den Dienst Versäumende hiedurch besser gestellt als der Untaugliche, da wohl in den meisten Fällen nicht Krankheit, sondern andere Ursachen den Grund der Versäumniß bilden. Was den behaupteten Widerspruch zwischen dem Gesez und der Vollziehungsverordnung anbelangt, so vermögen wir den- selben nicht einzusehen. Es hat nach Art. 1 des Bundesgesezes „jeder im dienstpflchtigen Alter befindliche Schweizerbürger, welcher keinen persönlichen Militärdienst leistet, dafür einen j ä h r l i c h e n E r s a z an Geld zu entrichten.“

Hiemit ist doch wohl gesagt, daß er für jedes Jahr, in welchem er keinen Dienst leistet, steuerpflichtig ist. Denn wollte man aus dem Gesez in diesem Falle eine Steuerbefreiung ableiten, so könnte man dieselbe eben so gut auch auf zwei oder drei Jahre Versäumniß erstrecken.

Der Sinn und Geist des Gesezes, welcher will, daß jeder, der seinen Dienst nicht effektiv leistet, dafür zur Steuer herangezogen werde, schließt aber jede Ausnahme, die nicht ausdrücklich erwähnt ist, aus.

Nun aber findet sich im Gesez keine Bestimmung, welche einjährige Dienstversäumnisse von der Ersatzsteuer befreit, und es steht daher der Art. 1 der Vollziehungsverordnung in keinem Wider- spruch zum Gesez.

Der Umstand, daß in das später vom Volk verworfene Gesez im Art. 4 eine vom Bundesrath beantragte Bestimmung, die für einjährige Dienstversäumnisse eine Ersatzsteuer ausdrücklich an- ordnete, nicht aufgenommen wurde, beweist keineswegs die Unzu- läßigkeit dieser schon im Art. 1 des Gesezes ausgesprochenen Be- stimmung.

Es ist nicht nothwendig, daß die Interpretation eines Gesezesparagraphen im Gesez selbst niedergelegt werde, wie dies durch das dritte Alinea des Art. 4 im bundesrätlichen Entwurfe erfolgt ist.

Da nun überdies eine Abänderung der Verordnung im Sinne der Entlastung für einjährige Dienstversäumnisse von den meisten Kantonen nicht gewünscht wird, sich im Gegentheile verschiedene Kantonsregierungen in ganz bestimmter Weise gegen eine derartige Abänderung aussprechen; da dieselbe im militärischen und fiskalischen Interesse nur nachtheilig sein könnte, und da, wie oben erörtert worden, die Vollziehungsverordnung im Einklang mit dem Geseze steht, so erlauben wir uns den Antrag: es sei der Motion der Herren Nationalräthe v. Büren und Häberlin keine Folge zu geben.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 7. März 1879.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Hammer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schiess.**



## Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
die eidg. Abstimmung vom 19. Januar 1879.

(Vom 8. März 1879.)

---

### Tit. I

Das Bundesgesetz betreffend die Gewährung von Subventionen an Alpenbahnen wurde am 22. August 1878 im Nationalrathe schliesslich mit 81 gegen 13 und im Ständerathe mit 35 gegen 4 Stimmen (welche sich enthielten) angenommen. Das Gesetz wurde am 24. August im Bundesblatt veröffentlicht, und es ging somit die Frist zur Anbegehrung der Volksabstimmung am 22. November zu Ende. Diese Frist blieb nicht unbenutzt; vielmehr wurde während derselben die verfassungsmässig zulässige Volksabstimmung über das Gesetz von 37,805 Bürgern verlangt. Die daherigen Unterschriften gingen ein aus den Kantonen:

Zürich . . . .	310
Bern . . . .	9
Freiburg . . . .	112
Graubünden . . . .	4,943
Waadt . . . .	32,308
Neuenburg . . . .	112
Genf . . . .	11
	37,805

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über die Motion der Herren Nationalräthe v. Büren und Häberlin in Bezug auf die Verordnung über Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend Militärpflichtersaz. (Vom 7. März 1879).**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1879
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.03.1879
Date	
Data	
Seite	397-406
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 242

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.